

BREXIT

Stichtag 30. März 2019

Nach jetzigem Stand der Dinge verlassen die Briten die Europäische Union zum 30. März 2019. Derzeit ist es noch nicht sicher, ob es eine Übergangsphase geben wird, in der die derzeitigen Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 beibehalten werden können. Falls es zu keiner Regelung oder Einigung für eine Anschlusslösung kommen sollte, wird der Handel zwischen Ländern der Europäischen Gemeinschaft und Großbritannien nach den WTO-Regeln erfolgen.

Sicher ist lediglich, dass es Veränderungen geben wird. Diese werden insbesondere den Warenverkehr betreffen. Auf diese Veränderungen müssen sich alle Unternehmen in Abhängigkeit vom zukünftigen Engagement in Großbritannien, von der Unternehmensgröße und der Branche vorbereiten. Unsere kleine Checkliste basiert auf den online-Inhalten des DIHK und soll lediglich ohne Anspruch auf voll umfängliche Betrachtung und ohne rechtliche Verbindlichkeit aufzeigen, wo Anpassungsbedarf in den Unternehmen herrschen könnte. Für weitere Fragen verweisen wir auf die Industrie- und Handelskammern vor Ort.

Diese Checkliste haben wir nur für Ihren internen Gebrauch erstellt, um Ihnen durch das Ankreuzen der verschiedenen Punkte Anregungen zu geben, welche Punkte Ihrer Brexit-Vorbereitung noch einer Beratung oder Unterstützung bedürfen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Checkliste komplett den Empfehlungen und Ausarbeitungen des DIHK entspricht und nahezu wörtlich auf der Internet-Veröffentlichung des DIHK basiert. Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit. Sollten also noch andere Brexit-relevante Umstände in Ihrem Unternehmen vorliegen, klären Sie diese bitte mit Ihrer Industrie- und Handelskammer ab. Wir erheben keinen Urheberanspruch – wollen nur, dass Sie vom Brexit nicht überrascht werden.

1. Warenverkehr

Nach dem Brexit wird sich der Warenverkehr mit Großbritannien wie mit allen anderen Drittstaaten gestalten. Damit gelten das Zollrecht der EU sowie die nationalen und europäischen Kontrollvorschriften für die Ausfuhr und die Einfuhr. Daher müssen ab den entsprechenden Wertgrenzen Zollanmeldungen erstellt werden und ggfs. Ausfuhr-/Einfuhrgenehmigungen beantragt werden. Weiterhin können Zölle anfallen.

Falls im Verlauf der Brexit-Verhandlungen oder später ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und UK geschlossen werden sollte, können ggfs. reduzierte Zollsätze gelten. Hierfür gilt jedoch immer, den präferenziellen Warenursprung entsprechend der Ursprungsregeln zu berechnen und die Ursprungsnachweise zu belegen, auszufertigen und zu beantragen.

Nach dem Austritt aus der EU könnte UK ein eigenes Regelwerk zu Produktnormen und Standards (z.B. technische Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Kennzeichnungsbestimmungen) abweichend von der EU-27 schaffen. Die Erfüllung von Leistungsverpflichtungen zwischen Vertragspartnern könnte sich somit durch neue Prüf- und Zertifizierungsanforderungen wesentlich verteuern.

1.1 Zollförmlichkeiten

		Ja	Nein
1.1.1	Wir haben die personellen, administrativen und technischen Voraussetzungen für das Erstellen und Verwalten von Zollanmeldungen im eigenen Unternehmen geschaffen (EORI-Nummer beantragt, ATLAS-Nutzerkonto für die Abgabe elektronischer Zollanmeldungen eingerichtet, elster-Zertifikat beantragt).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.2	Wir haben uns mit der praktischen Erstellung von Zollanmeldungen befasst (Angabe der Warentariffnummer gem. EU-Zolltarif, Angabe der betreffenden Kodierungen für das Zollverfahren gem. Merkblatt für Zollanmeldungen), der EU-Zolltarif liegt bei uns vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.3	Wir haben uns informiert, welche sonstigen Dokumente für die Zollabwicklung erforderlich sind (z.B. IHK-Ursprungszeugnis, Rechnung, Zollwertanmeldung (einfuhrseitig)).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.4	Wir sind mit dem Ablauf der praktischen Zollabfertigung (Gestellung, Zollkontrolle etc.) bei den zuständigen Zollämtern vertraut und kennen unser zuständiges Zollamt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.5	Wir haben die Möglichkeiten bedacht, bisher bestehende Wertschöpfungsketten mit UK weiterzuführen und ggfs. durch besondere Zollverfahren abzudecken (z.B. Aktive und Passive Veredelung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.6	Wir wissen, dass nach dem Brexit für vorübergehende Ausfuhren von Warensendungen entweder ein förmliches Zollverfahren oder alternativ das Carnet-ATA-Verfahren zu nutzen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.7	Wir sind uns der Möglichkeit bewusst, einen externen Zolldienstleister mit der Bearbeitung der o.g. Zollformalitäten zu beauftragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.2 Verbote und Beschränkungen

		Ja	Nein
1.2.1	Wir haben uns mit den geltenden Kontrollvorschriften der EU und Deutschlands zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten vertraut gemacht (z.B. Prüfung der Güter, Prüfung der Warenempfänger, Prüfung des Verwendungszwecks).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Uns sind die für die Anzeige bzw. Genehmigung von Ausfuhren und/oder Einfuhren zuständigen Stellen ebenso bekannt wie der Prozess der Antragstellung (z.B. BAFA, Umweltbundesamt, Landesämter für Lebensmittelsicherheit) und die Anforderungen an unternehmenseigene Compliance-Strukturen (Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen, Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung zur Exportkontrolle). Wir sind darauf vorbereitet, dass mit dem Austritt aus der EU britische Unternehmen nicht mehr als Importeure gelten, so dass bei Warensendungen aus UK die Anzeigepflicht auf deutsche Unternehmen übergeht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.3 Zölle und Ursprungsregeln

		Ja	Nein
1.3.1	Wir sind uns bewusst, dass für unsere Produkte WTO-Zölle bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr anfallen können, sollten die EU und UK kein bilaterales Freihandelsabkommen abschließen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Für den Fall eines künftigen Freihandelsabkommens zwischen der EU und UK beabsichtigen wir, Zollpräferenzen in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich bereiten wir uns auf die Kalkulation des präferenziellen EU-Ursprungs entlang von noch zu definierenden Ursprungsregeln sowie die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.3	Wir berücksichtigen, dass EU-interne Lieferantenerklärungen (LE) und Langzeitlieferantenerklärungen (LLE) für Waren mit Präferenzeigenschaft nach dem Brexit weder an noch durch britische Unternehmen ausgestellt werden dürfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.4	Unser Unternehmen bezieht Vormaterialien zur Weiterverarbeitung aus UK. Nach dem Brexit tragen diese Materialien nicht länger zum Erreichen des präferenziellen EU-Ursprungs des Enderzeugnisses bei. Mit Blick auf den möglichen Verlust des für den Handel mit andern Abkommenspartnern der EU (z.B. Südkorea, Südafrika) relevanten Präferenzursprung haben wir unsere Zulieferstrukturen und die Möglichkeit einer Verlagerung von Standorten von UK in andere EU-27-Länder analysiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Transport

Nach dem Brexit wird UK auch den Zugang zum einheitlichen europäischen Luftraum verlieren. Um weiterhin in der EU fliegen zu dürfen, müssen für die Fluggesellschaften neuen Luftverkehrsabkommen mit der EU vereinbart werden. Auch der Luftverkehr mit Drittstaaten muss neu geregelt werden. Beispielsweise würden Vereinbarungen wie das Open Sky Abkommen der EU mit den USA für britische Airlines nicht mehr gelten. Laut den Regelungen zur europäischen Kabotage dürfen nur Logistikunternehmen mit Sitz in der EU in andere EU-Staaten ohne zusätzliche Genehmigungen liefern.

2.1 Luftverkehr

		Ja	Nein
2.1.1	Wir haben uns über die möglichen Störungen in den Flugplänen informiert. Wir wissen auch, dass einige Fluggesellschaften bereits in ihren AGBs eine Brexit-Klausel aufgenommen haben, wonach Flugtickets nach UK ihre Gültigkeit verlieren können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Straßengüterverkehr

		Ja	Nein
2.2.1	Es ist uns bewusst, dass wir uns auf einen erhöhten bürokratischen Aufwand bei Lieferungen per Straßengüterverkehr einstellen sollten. Dies wird auch verbunden sein mit deutlich längeren Wartezeiten an der Grenze zu UK sowie bei Hafenterminals etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Finanzdienstleistungen und Versicherungen

Aktuell werden rund 90 % der in Euro gehandelten Derivate, vor allem Zinsderivate und Währungsswaps, in London gehandelt. Nach dem Brexit sind beispielsweise bei der Abwicklung der Geschäfte über Clearingstellen die gegenüberstehenden Banken außerhalb der EU dazu verpflichtet, deutlich mehr Eigenkapital zur Risikovor-sorge vorzuhalten. Eine höhere Eigenmittelbindung bei den Banken verkleinert den Spielraum für Kreditausreichungen und erhöht zugleich die Finanzierungskosten der Unternehmen.

3.1 Finanzdienstleistungen

		Ja	Nein
3.1.1	Wir haben unsere Betroffenheit geprüft, um durch Anpassung unserer Geschäftsbeziehung den Kalamitäten weitestgehend aus dem Weg zu gehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.2 Ein neues Investitionsschutzabkommen kann dauern

		Ja	Nein
3.2.1	Wir sind uns bewusst, dass der Brexit für deutsche Investoren zur Folge hat, dass der unionsrechtliche Schutz für europäische Investoren wegfallen wird. Dieser Schutz beinhaltet das allgemeine Gebot, der Nichtdiskriminierung, Garantien bezüglich Marktzugang und das Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Es besteht auch kein bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) zwischen Deutschland und UK, das üblicherweise Garantien bietet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Investitionen

		Ja	Nein
3.3.1	Wir sind uns bewusst, dass es, bis es zu einem eventuellen Abschluss eines Schutzabkommens kommt, keine Garantien hinsichtlich Marktzugang und das Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs für Investitionen in UK gibt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.4 Versicherungsverträge

		Ja	Nein
3.4.1	Wir sind uns bewusst, dass die britischen Versicherungsunternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen in der EU nicht mehr der Zulassung von Solvency II, dem europäischen Versicherungsaufsichtssystem, unterliegen, da sie den sogenannten „EU-Pass“ verlieren und somit als Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten gelten. Auch finden die Versicherungsvermittlungsrichtlinie bzw. künftig Versicherungsvertriebsrichtlinie auf sie keine Anwendung mehr, so dass sie nicht mehr an dem sog. Notifikationsverfahren partizipieren können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.2	Wir haben unsere bestehenden Verträge bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf unseren Anspruch zur Erbringung der Versicherungsdienstleistungen überprüft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.3	Ein Anbieterwechsel zu einem Versicherer mit Sitz innerhalb der EU ist in Betracht gezogen worden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.5 Wirtschaftsprüfer

		Ja	Nein
3.5.1	Wir sind uns bewusst, dass nach dem Brexit natürliche Personen, die von UK als Wirtschaftsprüfer anerkannt wurden (Wirtschaftsprüfer aus dem Vereinigten Königreich), als Prüfer aus Drittländern gelten und damit nicht mehr als Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinien angesehen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.2	Wir wissen, dass es notwendig ist, alternative Wirtschaftsprüfer in Betracht zu ziehen, um eventuelle negative Folgen zu vermeiden oder zu minimieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Personal und Bildung/Berufsbildung

Die Personenfreizügigkeit gehört zu den vier EU-rechtlich verankerten Grundfreiheiten. EU-Bürger dürfen ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis in UK arbeiten. EU-Bürger, die sich zum Zeitpunkt des formellen Austritts am 30 März 2019 in UP aufhalten, haben Anspruch auf ein dauerhaftes Bleiberecht sowie Rechte auf Gesundheitsversorgung, Sozial- und Rentenleistung. Ungeklärt ist, ob diese Rechte auch für EU-Bürger gelten, die nach diesem Datum ihre Arbeit in UK aufnehmen.

Im Rahmen von Erasmus+ gingen im letzten Jahr 41 Prozent der Lernenden in der beruflichen Bildung (Auszubildende und Berufsschüler sowie auch Berufsbildungspersonal) nach Großbritannien. Mit weitem Abstand folgt Spanien mit etwas mehr als 10 Prozent. England, Wales, Schottland und Nordirland werden als Zielregionen von Austauschprogrammen zukünftig fehlen, falls es nach dem Brexit keine adäquate Anschlussvereinbarung gibt. Gleiches gilt für das Studentenaustauschprogramm Erasmus.

4.1 Bürgerrechte

		Ja	Nein
4.1.1	Wir sind darüber informiert, dass die Beendigung der Personenfreizügigkeit zwischen UK und der EU voraussichtlich zur Folge haben wird, dass für Personen, die nach dem Brexit nach Großbritannien gehen, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen notwendig werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.1.2	Dadurch, dass wir unsere Mitarbeiter regelmäßig in das Vereinigte Königreich entsenden, sind wir uns bewusst, dass wir in neuen Verträgen Auffangklauseln für die Übernahme der daraus entstehenden Mehrkosten vorsehen sollten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.3	Wir haben in Betracht gezogen, dass nach dem Brexit ein Visum zur Entsendung von Arbeitnehmern notwendig werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Verträge

In neuen Verträgen sollten Unternehmen berücksichtigen, dass der Brexit Auswirkungen auf das laufende Vertragsverhältnis haben kann, z.B. aufgrund neuer Zolltarife oder evtl. Währungsschwankungen. Die Vertragsparteien können dieser Ungewissheit durch die Aufnahme bestimmter Vertragsbedingungen, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsklauseln Rechnung tragen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, kurzfristige Verträge einzugehen, so dass die genauen wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit zeitnah eingeschätzt und in neuen Verträgen berücksichtigt werden können.

Wie mit laufenden Verträgen umgegangen werden sollte, ist weitaus schwieriger. Wenn sich wesentliche Umstände des Vertrages im Nachhinein ändern oder die Vertragserfüllung dadurch unzumutbar ist, kann der Vertrag z.B. nach deutschem Recht angepasst werden. Ob diese Voraussetzungen jedoch auch bei Eintritt des Brexit gegeben wären und in welcher Form die Vertragsanpassung dann erfolgt, ist jedoch aus heutiger Sicht ungewiss. Um Streitigkeiten zu vermeiden, kann es deshalb ratsam sein, vorsorglich schon heute ergänzende Regelungen zu den bestehenden Verträgen zu treffen, um die Risiken des Brexit interessengerecht zwischen den Parteien auszugleichen.

5.1. Überprüfung neuer und laufender Verträge

		Ja	Nein
5.1.1	Wir sind uns bewusst, dass laufende und neue Verträge mit Partnern in UK mit Blick auf die mit dem Brexit verbundenen Risiken laufend und sorgfältig überprüft werden müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Gewerbliche Schutzrechte und Normen

Problematisch können die bestehenden gewerblichen Schutzrechte werden, nämlich insbesondere Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Die können nach dem Brexit für UK nicht mehr angemeldet werden. Für die bestehenden Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster sehen die derzeitigen Verträge vor, dass diese für den Geltungsbereich Großbritannien als nationale Marken bzw. Geschmacksmuster weitergelten sollen. Ab dem Brexit gilt, dass nationale gewerbliche Schutzrechte für den Schutz in Großbritannien erworben werden müssen.

Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Erst dann darf es in allen Mitgliedsstaaten der EU in Verkehr gebracht werden. Viele Unternehmen verzichten auf eine in vielen Fällen mögliche Selbstzertifizierung und lassen sich von zugelassenen Prüfinstituten eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Für besonders sensible Produktgruppen, wie z.B. für Medizinprodukte, ist die Einschaltung einer Prüfstelle für die Konformitätsbewertung sogar vorgeschrieben.

Nach dem Brexit können britische Institute wahrscheinlich keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen.

6.1 Schutzrecht

		Ja	Nein
6.1.1	Wir wissen, dass spätestens nach dem Brexit gewerbliche Schutzrechte in Großbritannien national oder über IR Marken angemeldet werden müssen, um Schutzrechte auch für den Geltungsbereich von Großbritannien zu erlangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.2 CE-Kennzeichnung

		Ja	Nein
6.2.1	Unser Unternehmen bringt CE-konforme Produkte im Vereinigten Königreich in Verkehr. Mit Rücksicht darauf prüfen wir, ob sich die Standards im Bereich Produktsicherheit im Vereinigten Königreich nach dem Brexit verändern und passen uns den dortigen Produktsicherheitsanforderungen an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3 Produktnormen und Standards

		Ja	Nein
6.3.1	Wer die zusätzlichen Kosten für Prüf- und Zertifizierungsanforderungen zu tragen hat, ist in den meisten Fällen in bestehenden Verträgen geregelt. In neuen Verträgen stellt unser Unternehmen sicher, dass die Parteien die bereits bekannten und zu erwartenden Kosten so genau wie möglich aufteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Steuern

Das europäische Umsatzsteuersystem ist innerhalb der EU weitestgehend harmonisiert und verhindert so die Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen. Nach dem Austritt aus der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Anwendung der gemeinsamen Umsatzsteuersystemrichtlinie und der Einhaltung der Höchst- und Mindestumsatzsteuersätze verpflichtet, hat aber auch keinen Einfluss mehr auf die fortlaufende Entwicklung des Umsatzsteuersystems.

Das Vereinigte Königreich verfügt über einen geringen Unternehmenssteuersatz von derzeit 19 Prozent (ab 1. April 2020: 17 Prozent) und ein weites Netz an bilateral vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen. Derzeit erleichtert die sogenannte EU-Mutter-Richtlinie die grenzüberschreitende Zahlung von Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Richtlinie gibt hier vor, dass es zu keinem Quellensteuerabzug beim zahlenden Unternehmen bzw. zu keiner Mindestbesteuerung beim empfangendem Unternehmen kommen darf.

7.1 Einfuhrumsatzsteuer

		Ja	Nein
7.1.1	Wir achten verstärkt auf die Dokumentationspflichten und auf die korrekte steuerliche Abbildung der Warenbewegungen in Umsatzsteuermeldungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.1.2	Wir sind uns bewusst, dass Lieferungen von Deutschland nach UK in Zukunft steuerfreie Ausfuhrlieferungen sind und dass für Importe aus UK (abzugsfähige) Einfuhrumsatzsteuer fällig wird. Dies wird voraussichtlich zu höheren Kosten für uns führen. Es gelten andere Herkunftsnachweise. Anträge auf Vorsteuervergütung müssen UK-Unternehmen nun in deutscher Sprache stellen. Hierfür gilt eine um 3 Monate verkürzte Frist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.1.3	Uns ist bekannt, dass beim Dienstleistungsverkehr die Unternehmereigenschaft nicht mehr mittels der UStIdNr. geführt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7.2 Ertragsteuern

		Ja	Nein
7.2.1	Wir sind darüber informiert, dass es nach dem Brexit vorerst keine grenzüberschreitenden steuerfreien Gewinnausschüttungen geben wird, weshalb es zu zusätzlichen Steuerbelastungen kommen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.2	Wir erkennen, dass es keine grenzüberschreitenden steuerneutralen Verschmelzungen mehr geben wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7.2.3	Uns ist bekannt, dass die Ansässigkeit in EU/EWR an mehreren Stellen des Außensteuergesetzes (AStG) Anwendungsvoraussetzung ist (Stundung der Wegzugsbesteuerung, Entlastungsbeweis bei ausländischen Familienstiftungen etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.4	Wir wissen, dass das Schachtelprivileg bei der Gewerbesteuer entfallen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.5	Wir sind darüber informiert, dass Dividenden an UK-Muttergesellschaften, die zumindest 10 Prozent an einer deutschen Tochtergesellschaft beteiligt sind, künftig nicht mehr von der Quellensteuer befreit sind. Es ist folglich Kapitalertragsteuer in Deutschland einzubehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.6	Wir erkennen, dass auf Zins- und Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen Quellensteuern anfallen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.7	Uns ist bekannt, dass bei der Überführung von Wirtschaftsgütern nach Großbritannien stille Reserven sofort versteuert werden müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2.8	Wir wissen, dass bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (z.B. Immobilien) der Gewinn nicht mehr ohne Realisation für Ersatzinvestitionen übertragen werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Gesellschaftsrecht

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit sind britische Gesellschaften, wie z.B. die Limited (private limited company), mit Verwaltungssitz in Deutschland hierzulande anzuerkennen. Nach dem Brexit bzw. Ablauf einer Übergangsfrist würde eine solche britische Limited in Deutschland als Personengesellschaft behandelt werden. Die beschränkte Haftung entfällt dann.

8.1 Limited Gesellschaften

		Ja	Nein
8.1.1	Unser Unternehmen bemüht sich rechtzeitig um Alternativen. Wir wissen über die Möglichkeiten eine britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland mit einem deutschen Rechtsträger z.B. einer GmbH zu verschmelzen; dabei gehen die Rechte und Pflichten der Limited auf die GmbH über. Darüber hinaus können auch einzelne Vermögensgegenstände einer Limited auf eine deutsche Gesellschaft übertragen und/oder die Limited liquidiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.1.2	Unser Unternehmen hat geprüft, ob Geschäftsbeziehungen zu einer oder mehreren Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland bestehen und ist ggf. mit diesen in Kontakt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. REACH

Für den Binnenmarkt bestimmte chemische Stoffe benötigen ab einer Tonne pro Jahr eine Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung. Zahlreiche Stoffregistrierungen stammen aus dem Vereinigten Königreich. Auch Stoffe, die aus Drittländern in die EU importiert werden, müssen hier registriert werden. Viele Importeure nutzen diese Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Dienstleister mit Sitz in Großbritannien. Nach dem Brexit könnte dieses Vorgehen nicht mehr möglich sein. Unternehmen in Deutschland müssen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs deshalb verstärkt auf die gültige REACH-Registrierung der von dort registrierten Stoffe achten.

9.1 REACH

		Ja	Nein
9.1.1	Wir haben die von uns bezogenen Stoffe identifiziert, die von Unternehmen im Vereinigten Königreich registriert wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.1.2	Wir sind uns bewusst, dass wir die Registrierung dieser Stoffe regelmäßig auf ihre Gültigkeit in D und der EU überprüfen müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre lokalen Industrie- und Handelskammern zur Verfügung.

Gerne stehen auch wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten zur Verfügung und beraten Sie auch gerne bei allen anderen Fragen zu internationalen Aktivitäten, insbesondere zu den Themen Versand und Zollabwicklung.

MBE Erfurt

logistic & business solution küchler e.K.

Blumenstraße 6/7

99092 Erfurt

Tel.: 0361 / 219 212 55

Email: mbe0153@mbe.de